



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Frau Ulrike Schefe
Bleicheufer 13
19053 Schwerin

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail:
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.02.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/017-2023#041

Betreff: Beteiligung am Verfahren 3 WKA in Schönberg StALU WM-51-4694-5712.0.1.6.2V-74074 E-Mail 1 bis E-Mail 3
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.02.2023, Az. StaLU WM-51-4694-5712.0.1.6.2V-74074
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schefe,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die geplanten WKA befinden sich in der Nähe der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 Lübeck - Strasburg (Ueckerm). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Als anzuwendendes technisches Regelwerk – auch in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) - verweise ich auf die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)“, welche Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nachlesen können.

Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfehlungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen beträgt danach das 1,5-fache des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe. Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.

Eine eisenbahntechnische Prüfung oder eine Einzelfallprüfung wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die DB Netz AG trägt Eigenverantwortung für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Eine Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com) ist bereits erfolgt. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes ersetzt weder noch berührt sie die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.